

Nr. 1, Februar 2021

Liebe Leserin,
Lieber Leser

Genau heute vor einem Jahr erschien der erste fial-Letter in der neuen, aktualisierten Form und unter der neuen fial-Struktur. Als ersten Artikel hatten wir damals aus aktuellem Anlass einen Artikel zum neuartigen Coronavirus aufgenommen.

Dieser Einstieg hatte mir damals eine E-Mail eines Direktors einer unserer Mitgliedfirmen eingebracht, welcher sich sarkastisch die Frage stellte, ob sich denn die (neue) fial jetzt wirklich auch noch mit Viren befassen müsse. Wir sollten uns doch lieber um unsere Kernthemen kümmern.

Heute, zwölf Monate später, wissen wir es besser. Die fial musste sich im vergangenen Jahr wie alle anderen Organisationen des beruflichen aber auch des privaten Lebens intensiv mit diesem Virus resp. Seinen Auswirkungen befassen. Teilweise konnten man durchaus das Gefühl erhalten, es gebe keine anderen Themen mehr...

Der vorliegende fial-Letter zeugt trotz weiterhin andauernder Situation vom Gegenteil. Wir haben eine reich befrachtete Agenda mit vielen verschiedenen Themen. Corona taucht zwar mehrfach, aber inhaltlich nur am Rande auf, was gut ist. Das Virus wird uns zwar auch weiterhin und sicherlich noch bis im Herbst stark beschäftigen und es wird wohl auch nie ganz aus unserem Leben verschwinden. Ich hoffe aber, dass wir Ende 2021 sagen können, dass es nicht mehr das allein dominierende Thema war.

Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre!



Dr. Lorenz Hirt
Geschäftsführer

Bern, 25. Februar 2021

INHALT

AUS DEN GREMIEN DER FIAL	2
MITGLIEDERVERSAMMLUNG: TERMIN AUF MITTE JAHR VERSCHOBEN	2
STATUTENÄNDERUNG	2
NEUES ASSOZIIERTES FIAL MITGLIED: FRIGEMO AG	2
AUSSENHANDEL	2
AUSWIRKUNGEN DES BREXIT	2
PROTOKOLL NR. 2 FHA CH-EU	3
WIRTSCHAFTS- UND AGRARPOLITIK	5
ÄNDERUNG DES GENTECHNIK-GESETZES	5
FRISTEN FÜR SWISSNESS-QUALITÄTSAUSNAHMEN	7
TRINKWASSER UND PESTIZIDVERBOTSINITIATIVE	7
PA.IV. "RISIKO BEIM EINSATZ VON PESTIZIDEN REDUZIEREN"	8
AP22+	8
LANDWIRTSCHAFTLICHES VERORDNUNGSPAKET 2021	9
FAIR-PREIS INITIATIVE UND INDIREKTER GEGENVORSCHLAG	9
ZUCKERMARKT: PA.IV. BOURGEOIS: KOMMISSION HEISST VORLAGE GUT	10
NACHHALTIGKEIT	11
FIAL KOMMISSION NACHHALTIGKEIT HAT IHRE ARBEIT AUFGENOMMEN	11
ECO-SCORE	11
ERNÄHRUNG	13
DIE EINFÜHRUNG VON NUTRI-SCORE WIRD LÄNDERÜBERGREIFEND KOORDINIERT	13
DEM KONSUMENTEN EINE GESUNDE WAHL ERLEICHTERN: NUTRI-SCORE VS. ULTRA-PROCESSED-FOOD	13
LEBENSMITTELRECHT- UND SICHERHEIT	15
AUSTAUSCH FIAL, VKCS UND BLV	15
REVISION DER LEBENSMITTELKENNZEICHNUNG IN DER EU	15
EU-KOMMISSION SETZT SICH FÜR VERANTWORTUNGSVOLLE GESCHÄFTS- UND VERMARKTUNGSPRAKTIKEN BEI LEBENSMITTELN EIN	16
AGENDA UND DIVERSES	17
FIAL VERANSTALTUNG IM BUNDESHAUS	17
SWITZERLAND GLOBAL ENTERPRISE: FOOD-SPEZIFISCHE ANGEBOTE	17

Aus den Gremien der fial

Mitgliederversammlung: Termin auf Mitte Jahr verschoben

Der Vorstand der fial hat im Januar beschlossen, die diesjährige Mitgliederversammlung vom März auf Juni zu verschieben. Nachdem die Mitgliederversammlung 2020 digital durchgeführt werden musste, bevorzugt der Vorstand im 2021 wieder eine physische Veranstaltung und eine solche wird im März aufgrund der Corona Pandemie noch nicht möglich sein.

Neues assoziiertes fial Mitglied: Frigemo AG

Die Frigemo AG hat ein Aufnahmegesuch gestellt und wurde vom Vorstand im Januar als neues assoziiertes Mitglied in die fial aufgenommen. Die Frigemo AG gehört dem seinerzeit aus der fial ausgetretenen Branchenverband SCFA an und wird daher als assoziiertes Mitglied in die fial aufgenommen.

Statutenänderung

Im Zusammenhang mit der Neugründung der Kommission «Nachhaltigkeit» hat der Vorstand beschlossen, die Nachhaltigkeit als neuen Kernbereich in den fial Statuten zu verankern und die neu gegründete Kommission für Nachhaltigkeit im Organisationsreglement zu ergänzen. Die Mitgliederversammlung wird im Juni über die Statutenänderung beschliessen.

Aussenhandel

Auswirkungen des Brexit

Die Schweiz war grundsätzlich gut auf den Brexit am 1. Januar 2021 vorbereitet. Die wichtigsten Fragen des bilateralen Handels mit dem Vereinigten Königreich nach dem Brexit wurden frühzeitig in Verträgen festgehalten. Einzelne Probleme wurden allerdings erst nach Bekanntwerden der definitiven Verträge UK-EU überhaupt sichtbar, respektive zeigten sich erst in der Praxis bei den ersten Exporten im neuen Jahr. Besonders einschneidend ist für einige Branchen der Wegfall der Möglichkeit der diagonalen Kumulation mit Vormaterialien aus der EU.

LH - Sozusagen in letzter Minute haben die EU und UK einen Austrittsvertrag unterzeichnet. Das Vereinigte Königreich ist damit Ende 2020 einigermaßen geordnet aus der EU ausgetreten. Die Schweiz hatte schon frühzeitig Verträge mit UK ausgehandelt, welche die bilateralen Beziehungen Schweiz – Vereinigtes Königreich nach dessen Austritt aus der EU regeln und zwar sowohl für den Fall eines Hard-Brexit als auch für den Fall eines geregelten Austritts. Die Schweiz war also gut vorbereitet, nichtsdestotrotz zeigen sich einzelne Probleme respektive Herausforderungen erst jetzt in der täglichen Umsetzung.

PEM-Konvention

Mit dem vorläufigen Inkrafttreten des Abkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich per 1. Januar 2021 haben sich die Umstände für die Schweizer Wirtschaft im Handel mit UK stark geändert. Dies insbesondere aufgrund der unterschiedlichen Regeln im Ursprungsbereich. Da die Schweiz in ihren Freihandelsabkommen mit der EU und mit UK unterschiedliche Listenregeln vereinbart hat, können Schweizer Unternehmen im Export mit UK nicht mit EU-Vormaterialien kumulieren (diagonale Kumulation). Dasselbe gilt auch für in der Schweiz verwendete Vormaterialien aus UK, welche beim Export in die EU nicht kumuliert werden können. Dies verteuert die Schweizer Exportprodukte, in welchen solche Vormaterialien eingesetzt werden seit dem 1. Januar 2021 teils erheblich und hat generell negative Auswirkungen auf den Bestand grenzüberschreitender Produktionsnetzwerke in Europa. Die Schweiz baute in ihrem bilateralen Abkommen CH-UK zwar eine Kumulation im Rahmen der PEM-Konvention ein, da mit einem PEM-Beitritt seitens UK gerechnet wurde. Ein solcher Beitritt blieb aber bisher aus und die im Abkommen EU-UK ausgehandelten Regeln weichen klar von jenen im Abkommen CH-UK ab.

Die Verwaltung hat das Problem erkannt und eine Erhebung der Situation in der Branche durchgeführt. Momentan versucht der Bund, durch Nachverhandlungen der Listenregeln eine Kumulation mit EU-Vormaterialien im bilateralen Handel zu erreichen. Idealerweise würde sogar eine Vollkumulation umgesetzt, wie sie im Vertrag EU-UK vorgesehen wurde.

Weitere Erschwernisse des Handels

Durch den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU ist dieses auch nicht mehr Mitglied des gemeinsamen Sicherheitsraumes (Schweiz, Norwegen, EU) und gilt als Drittland. Der Warenverkehr zwischen der Schweiz und UK ist somit neu der Vorausanmeldung/24-Stunden-Regelung unterstellt, was bedeutet, dass für die Exporte mehr Zeit einberechnet werden muss, bis der Spediteur die Ware definitiv laden kann.

Ab dem 1. Juli 2021 muss sodann beim Export von Bio-Produkten aus der Schweiz ins Vereinigte Königreich eine Kontrollbescheinigung (Certificate of Inspection) vorgelegt werden. Auch dadurch entstehen Mehrkosten von rund CHF 50.-- pro Zertifikat, welche aktuell nicht anfallen. Auch dies wird zudem zu einem Zeitverlust bei den Exporten führen, da das Zertifikat erst angefordert werden kann, wenn die Ware produziert ist.

Fazit

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass Exporte in das Vereinigte Königreich mit dem Brexit umständlicher und teurer geworden sind. Besonders schwerwiegend ist der Verlust der Möglichkeit der Kumulation mit Vormaterialien aus der EU, welche je nach Produkt einen erheblichen Preisnachteil mit sich ziehen kann. Hier muss unbedingt raschestmöglich Abhilfe geschaffen werden.

Protokoll Nr. 2 FHA CH-EU

Der Gemischte Ausschuss des Freihandelsabkommens Schweiz – EU hat am 12. Februar 2021 eine Änderung der Tabellen III und IV b des Protokolls Nr. 2 verabschiedet. Dies gibt in gewissen Bereichen eine leichte Entlastung des Importdrucks. Allerdings sind auch die neuen Referenzpreise bereits längst wieder veraltet, da sich deren Verabschiedung durch die Corona-Situation lange hingezogen hat.

LH - Der Gemischte Ausschuss des Freihandelsabkommens Schweiz – EU von 1972 hat am 12. Februar 2021 die Änderung der Tabellen III und IV b des Protokolls Nr. 2 des Freihandelsabkommens verabschiedet. Die neu festgesetzten Referenzpreise und die sich daraus ergebenden Preisdifferenzen (Tabelle III) gelten ab 1. März 2021. Währenddem beim Milchfett teils erhebliche Erhöhungen stattfinden, sind diese beim Vollmilchpulver und beim Weizenmehl bescheiden. Beim Magermilchpulver kommt es sogar zu einer Senkung der Preisdifferenz.

Seit der Abschaffung des Schoggigesetzes spielen die mit der EU ausgehandelten Referenzpreise nur noch für den Import eine Rolle. Insbesondere werden durch die Referenzpreise respektive das sich daraus ergebende Delta die Zölle (bewegliche Teilbeträge) auf verarbeiteten Lebensmitteln mitdefiniert. Bei den Verarbeitungsprodukten wird der EU aber bekanntlich auf der Rohstoffpreisdifferenz ein zusätzlicher Rabatt von 18,5 % gewährt, weshalb auf den Verarbeitungsprodukten am Zoll effektiv bloss folgende Preisdifferenzen abgeschöpft werden (Tabelle IV b):

Landwirtschaftlicher Rohstoff	Bis 28.02.2021 auf Schweizer Seite angewendeter Grundbetrag Artikel 3, Absatz 2	Ab 01.03.2021 auf Schweizer Seite angewendeter Grundbetrag Artikel 3, Absatz 2
	CHF je 100 kg Eigengewicht	CHF je 100 kg Eigengewicht
Weichweizen	22.30	24.55
Hartweizen	1.00	1.00
Roggen	16.80	17.70
Gerste	–	–
Mais	–	–
Weichweizenmehl	36.90	39.70
Vollmilchpulver	221.60	227.80
Magermilchpulver	178.65	164.30
Butter	325.65	452.10
Weisszucker	–	–
Eier	30.95	30.95
Kartoffeln, frisch	10.25	10.90
Pflanzliche Fette	138.55	138.55

Die nun festgelegten Referenzpreise basieren auf den Preiserhebungen vom Herbst 2019. Aufgrund der Corona-Pandemie hat sich die Verabschiedung der neuen Preise auf der entsprechenden Preisbasis um ein Jahr verzögert. Die neu festgelegten Preise sind somit bereits wieder veraltet. Da insbesondere bei der Butter, aber auch beim Milchpulver seit Herbst 2019 in der Schweiz erhebliche Preiserhöhungen stattgefunden haben, ist die Preisdifferenz aktuell deutlich höher als vom Gemischten Ausschuss angenommen. Auch wenn diese Anpassung durchaus als Erfolg der schweizerischen Verhandlungsdelegation verbucht werden kann, insbesondere in der aktuell schwierigen Zeit, in welcher es sehr einfach ist, Sit-

zungen und Verhandlungen platzen zu lassen, tut somit eine rasche Aktualisierung der Referenzpreise auf die heutige Preissituation Not. Die fial hat dies bereits beim SECO deponiert. Gespräche über die nächste Anpassungsrunde sollen gemäss der erhaltenen Auskunft demnächst mit der EU aufgenommen werden. Eine Aussage, bis wann diese abgeschlossen werden könne, und wann die nächste Referenzpreis-anpassung erfolgen wird, könne derzeit jedoch noch nicht gemacht werden

Wirtschafts- und Agrarpolitik

Änderung des Gentechnik-Gesetzes

Die fial hat im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung des Gentechnik-Gesetzes Stellung genommen. Sie hat sich dabei bereit erklärt, die Verlängerung des Moratoriums um weitere vier Jahre zu akzeptieren. Allerdings nur unter der Voraussetzung, dass diese Zeit genutzt wird, um die Einordnung der Neuen Züchtungstechnologien rasch zu klären und diese nicht einfach für weitere vier Jahre pauschal und undifferenziert zu untersagen.

LH - Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) führte bis zum 25. Februar 2021 eine Vernehmlassung zur Änderung des Gentechnik-Gesetzes respektive zur erneuten Verlängerung des GVO-Moratoriums um weitere vier Jahre durch. In dieser Vernehmlassung wurden insbesondere auch die neuen Züchtungstechnologien (unter anderem die CRISPR/Cas-Methode, also die mit dem Nobelpreis ausgezeichnete Genschere) als GVO-Techniken erfasst und somit um weitere vier Jahre untersagt. Diese Haltung greift nach Ansicht der fial zu kurz, da die genaue Einordnung dieser neuen Züchtungstechnologien noch nicht definitiv erfolgt ist. Bevor eine solche Technik definitiv dem Moratorium unterstellt wird, sollte eine risikobasierte Beurteilung erfolgen, wie sie der Bundesrat im Jahr 2018 festgelegt hatte.

Dem Einsatz gentechnisch veränderter Sorten in der landwirtschaftlichen Produktion und damit in der Ernährungskette stehen – anders beispielsweise als in der Medizin – breite Bevölkerungskreise der Schweiz skeptisch bis klar ablehnend gegenüber. Diese Ängste und Vorbehalte der Bevölkerung sind ernst zu nehmen.

Das Hauptargument gegen ein GVO-Verbot ist die Tatsache, dass ein Moratorium oder gar Verbot von GVO den Forschungsplatz Schweiz schwächt, dies obwohl GVO zu Versuchszwecken weiterhin zugelassen sind. Wieso aber sollten vielversprechende Möglichkeiten zur Steigerung der Rohstoffproduktion, zur Erhöhung des Selbstversorgungsrades und zur Senkung des Gebrauchs von Pflanzenschutz- und Düngemitteln nicht genutzt werden? Ist es klug, diesen Techniken von vornherein die Türe zuzuschlagen, ohne dass es stichhaltige wissenschaftliche Beweise

für ihre Schädlichkeit gibt? Besteht mit der Aufrechterhaltung des bisher engen Korsetts für die inländische Forschung nicht die Gefahr, dass sich derzeit nicht realisierbare Forschungsvorteile in einer späteren Phase als Wettbewerbsnachteile für die hiesige Land- und Ernährungswirtschaft entpuppen, die dannzumal nurmehr schwer aufzuholen sind?

Diese Problematik wurde durch die Entwicklung neuer Züchtungstechnologien (NZT) noch intensiviert. Mit den NZT ist eine sehr präzise, zielgerichtete Veränderung des Genoms von Pflanzen möglich. Die vielversprechendste und kostengünstigste Methode ist das sogenannte «Genome Editing». Sie basiert auf einem Enzymsystem (CRISPR/Cas) und verändert Genome mit noch nie dagewesener Präzision (Genschere). Mittels dieser – letztes Jahr mit dem Nobelpreis ausgezeichneten – Techniken kann eine gezielte Punktmutation im Genom erreicht werden, es können aber auch arteigene (Cisgene) oder artfremde (Transgene) ganze Gene eingebaut werden. Die Einordnung der NZT als GVO oder nicht, ist noch nicht restlos geklärt. Der Bundesrat schuf in einem Entscheid vom 30. November 2018 die Grundlagen für eine Anpassung des bestehenden Rechts an die Gentechnologien der neusten Generation und hielt dabei auch fest, dass die NZT zwar in technischer und rechtlicher Hinsicht grundsätzlich als gentechnische Verfahren klassifiziert werden können, aber noch nicht klar ist, «ob die so hergestellten Produkte entsprechend der heutigen Gesetzgebung als gentechnisch veränderte Organismen gelten oder nicht.»

Grundsätzliche Haltung der fial zur klassischen Gentechnologie

Die Gentechnologie ist im Ernährungssektor global betrachtet bereits weit verbreitet. Sie wird sich neben der konventionellen Produktion weiter etablieren und durchsetzen, da sie auch spannende Lösungsansätze für Umwelt- und Ernährungsprobleme (beispielsweise höhere Lebensmittelqualität, reduzierter Einsatz von Pflanzenschutzmitteln) bietet.

Mittel- und langfristig wird sich in der Land- und Ernährungswirtschaft neben der konventionellen Produktion auch die Gentechnologie daher weltweit weiter etablieren und durchsetzen. Die fial fördert die Herstellung von Lebensmitteln mit im klassischen Sinn gentechnisch veränderten Zutaten nicht. Sie lehnt diese aber auch nicht kategorisch ab, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der konventionelle Anbau und die Produktion biologischer Erzeugnisse darf nicht beeinträchtigt werden. Die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten muss durch eine konsequente Trennung der GVO- von den konventionellen Erzeugnissen sowohl im Anbau als auch beim Warenfluss und durch eine entsprechende Deklaration gewährleistet bleiben.
2. Mittels eines Langzeitmonitorings muss nachgewiesen werden, dass von der Freisetzung von GVO keine nachteiligen Auswirkungen auf die Pflanzen- und Tierwelt sowie generell auf die Umwelt ausgehen. Die Schweiz kann hier im Bereich Forschung und Entwicklung einen wesentlichen Beitrag leisten.
3. Gentechnisch veränderte Lebensmittel müssen einer strengeren Prüfung unterzogen werden als herkömmlich produzierte Lebensmittel. Dadurch wird gewährleistet, dass die neu auf den Markt kommenden Produkte ebenso sicher sind wie die konventionellen Lebensmittel. Dem Verbraucher dürfen nur gesundheitlich unbedenkliche Erzeugnisse angeboten werden.
4. Der Einsatz von GVO soll dort erfolgen, wo er für die KonsumentInnen oder für die Umwelt einen Zusatznutzen bietet.

Trotzdem sei ausdrücklich festgehalten, dass die Firmen der Schweizer Nahrungsmittel-Industrie die Herstellung von Lebensmitteln mit im klassischen Sinn unveränderten Zutaten nicht von sich aus zu fördern beabsichtigen. Im Gegenteil ist ihnen wichtig, den Bedenken der Konsumentinnen und Konsumenten gegenüber GVO in Lebensmitteln Rechnung zu tragen. In diesem Kontext honorieren sie das in der "Charta zur Qualitätsstrategie der Schweizerischen Land- und Ernährungswirtschaft" abgegebene Bekenntnis, GVO-freie Rohstoffe zu produzieren.

Verlängerung des Moratoriums zum Inverkehrbringen von GVO:

Die fial ist bereit, die Verlängerung des Moratoriums nochmals um maximal 4 Jahre zu unterstützen, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass die Neuen Züchtungstechnologien nicht per se und in globo für die ganze Dauer der 4 Jahre unter das Moratorium gestellt werden, sondern dass eine rasche Klärung der Einordnung der NZT erfolgt. Es ist rasch zu klären, welche der NZT unter die dem Moratorium unterstehenden resp. nicht dem Moratorium unterstehenden Techniken fallen.

Auch sind die Rahmenbedingungen für die hiesige Forschung so zu setzen, dass nebst der Grundlagenforschung auch die Durchführung von anwendungsorientierter Forschung mit einem verhältnismässigen

administrativen Aufwand möglich ist. Mit solchen zukunftssträchtigen Aktivitäten, z.B. in Bezug auf die Neuen Züchtungstechnologien, soll ein bedeutender Beitrag zur Sicherstellung der mittel- und langfristigen Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft mit Blick auf ein zunehmend internationaler werdendes Umfeld geleistet werden.

Neue Züchtungstechnologien

Im November 2018 hat der Bundesrat festgehalten, dass die Gesetzgebung risikobasiert den neuen Entwicklungen angepasst werden soll. Er hielt dabei ausdrücklich fest: «Die zuständigen Bundesstellen werden nun klären, wie sich die neuen gentechnischen Verfahren und die damit hergestellten Produkte entsprechend den Risiken für Menschen, Tiere und Umwelt kategorisieren lassen. Vorgesehen ist, dass die rechtlichen Grundlagen erweitert werden durch unterschiedliche Anforderungsstufen für die verschiedenen Kategorien. Dabei sollen auch die zukünftigen Entwicklungen in der Gentechnologie abgedeckt werden. Spezifische Normen und Standards werden in einer zweiten Phase diskutiert werden.» Die fial unterstützt die Ansicht, dass es eine unterschiedliche Betrachtungsweise zwischen der klassischen Gentechnik der ersten Generation und den Neuen Züchtungstechnologien braucht.

Dazu sollen auch die zunehmend verfügbaren Daten und Risikobewertungen einbezogen werden, wie z.B. die EFSA-Bewertung vom November 2020 und der erwartete Bericht der EU-Kommission an den EU-Rat vom April 2021. Die diesbezüglichen Entwicklungen in der EU sind in die zukünftigen Auslegungs- und Umsetzungsentscheide mit einzubeziehen. Ein Alleingang der Schweiz und damit verbunden die Schaffung zusätzlicher nichttarifärer Handelshemmnisse zwischen der EU und der Schweiz ist zu verhindern.

Die fial ist insbesondere der Ansicht, dass neue Züchtungstechnologien mit nicht transgenen Ansätzen (zielgerichtete Mutationen) nicht unter den Begriff der GVO fallen. Diese mit NZT erreichten Züchtungen kommen vom Resultat her der klassischen Pflanzenzüchtung gleich und die Produkte sind nicht von klassisch gezüchteten Produkten zu unterscheiden. Sie sollten daher nicht als klassische GVO betrachtet werden, sondern sind spezifisch zu beurteilen und zu regulieren.

Bei den Neuen Züchtungstechnologien ist der Fokus auch auf die Entwicklung möglicher Nachweismethoden zu legen. Der Nachweis stellt insbesondere im Falle von Punktmutationen eine besondere Herausforderung dar bzw. wird er dem aktuellen Kenntnisstand

folgend aufgrund der Nicht-Unterscheidbarkeit zu natürlichen Mutationen teils als gar unmöglich beurteilt.

Um auch in diesem Bereich die Anliegen der Konsumenten ernst zu nehmen, kann sich die fial vorstellen, dass eine Zulassung von Produkten, welche durch NZT entstanden sind, gegenüber den konventionellen Züchtungen einem spezifischen Zulassungsschritt unterworfen würden, dessen genaue Ausgestaltung mit den kompetenten Fachinstituten im Detail zu definieren wäre. Zudem muss die Information der Gesellschaft und der Konsumentinnen und Konsumenten verbessert und auf den neuesten Stand hinsichtlich Entwicklungen in den vergangenen Jahren gebracht werden.

Fristen für Swissness-Qualitätsausnahmen

Auch Ende 2021 laufen wiederum 16 Swissness-Qualitätsausnahmen aus. Allfällige Nachfolgegesuche sowie Neugesuche müssen zwingend bis spätestens am 20. August 2021 beim BLW eingereicht sein.

LH - Wie jedes Jahr laufen auch Ende 2021 wiederum diverse Qualitätsausnahmen gemäss der Swissness-Gesetzgebung aus. Diese, in der HasLV-WBF geregelten Ausnahmen gemäss Art. 8 bzw. Art. 9 der HasLV, werden ohne Nachfolgegesuche per Ende Dezember 2021 auslaufen und die Qualitätsausnahmen dahinfallen. Falls für diese Produkte eine Verlängerung der Ausnahmefrist gewünscht wird, liegt es in der Verantwortung der Gesuchsteller, den entsprechenden Prozess in die Wege zu leiten. Hierfür hat der Gesuchsteller sein Gesuch dem für ihn relevanten fial-Branchenverband, im Zweifelsfall der fial selbst, einzureichen, welche anschliessend die in den Leitlinien vorgesehene Konsultation der betroffenen Branche durchführen und das Gesuch anschliessend einreichen werden.

Für die per Ende Jahr auslaufenden Erneuerungen ist die Eingabefrist beim BLW der 20. August 2021. Damit die Gesuche vorgängig konsolidiert und anschliessend bei den zuständigen Branchenorganisationen in Konsultation gegeben werden können, ist (unter Berücksichtigung der Ferienzeit im Sommer) eine Einreichung beim zuständigen fial-Branchenverband bis spätestens Mitte Mai 2021 notwendig. Spätere Gesuche riskieren aufgrund der Fristigkeiten, insbesondere der Konsultationsphase, nicht rechtzeitig beim BLW eingereicht werden zu können.

Bei den Ende 2021 auslaufenden Gesuchen handelt es sich um die Nachfolgenden (die Details zu den Gesuchen finden Sie in der [HasLV-WBF](#)):

- Dinkelmehl für Getreidebeikost
- Fruchtkonzentrate aus Aprikosen, Brombeeren, Erdbeeren, Kirschen, Sauerkirschen, roten und schwarzen Johannisbeeren
- Glaciertpulver Butter
- Glaciertpulver Pflanzenfett
- Industrie-Waffeln für Speiseeis-Cornets
- Karamellpulver
- Kartoffelstärke
- Knusprige Gebäckflocken
- Lactose für die Verwendung in Speziallebensmitteln mit gesetzlich festgelegten Nährwertprofilen
- Mandelkaramellplättchen, hauchdünn
- Pektin
- Roggenmehl für Getreidebeikost
- Schwarze Johannisbeeren, Fruchtzubereitungen mit Stückchen
- Schwarze Johannisbeeren, Fruchtsaftkonzentrat
- Schwarze Johannisbeerpüree
- Weichweizen für Getreidebeikost

Das Formular zur Eingabe neuer Qualitätsausnahmegesuche sowie zur Verlängerung bestehender Ausnahmen finden Sie [hier](#).

Trinkwasser und Pestizidverbotsinitiative

Die Trinkwasser- und die Pestizidverbotsinitiative kommen am 13. Juni 2021 zusammen mit drei weiteren Vorlagen zur Abstimmung.

AS – Der Bundesrat hat Anfang Februar entschieden, dass die Volksinitiative «Für sauberes Trinkwasser und gesunde Nahrung – Keine Subventionen für den Pestizid- und den prophylaktischen Antibiotika-Einsatz» und die Volksinitiative «Für eine Schweiz ohne synthetische Pestizide» am 13. Juni 2021 zusammen mit drei weiteren Vorlagen zur Abstimmung kommen wird.

fial lehnt beide Initiativen ab

Die fial setzt sich dafür ein, dass beide Initiativen abgelehnt werden, weil sie kontraproduktiv und schädlich sind und die Auswirkungen einer Annahme die Schweizer Nahrungsmittelbranche stark beeinträchtigen würden.

Nach wie vor gesucht:**Persönlichkeiten für Unternehmerkomitee**

Im fial-Letter Nr. 6 hat die fial dazu aufgerufen, dass sich Unternehmen und Unternehmerpersönlichkeiten bei der fial Geschäftsstelle melden sollen, wenn Sie bereit sind, an die Öffentlichkeit zu treten und sich mit konkreten und leicht verständlichen Beispielen gegen die beiden Initiativen zu positionieren.

Es ist auch für die Nahrungsmittelindustrie wichtig, dass die Initiativen abgelehnt werden und es muss deshalb im Abstimmungskampf mit vereinten Kräften dafür gekämpft werden. Unternehmen haben sicherlich gute Argumente und illustrative, einleuchtende Beispiele, wieso diese extremen Initiativen abzulehnen sind und es wäre eine vertane Chance, wenn diese im Vorfeld der Abstimmung nicht vorgebracht würden.

Interessierte Unternehmen/Unternehmer melden sich bitte bei der fial Geschäftsstelle unter info@fial.ch zu melden.

Pa.Iv. "Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren"

Die Vorlage ist in der Differenzbereinigung und kommt im März mit grosser Wahrscheinlichkeit zum Abschluss.

AS - Die Pa.Iv. "Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren" kommt in der Frühlingsession zur Bereinigung der letzten noch verbleibenden Differenzen in den Ständerat. Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerats hat sich Mitte Januar mit der Vorlage befasst und beantragt den Entwurf des Nationalrats vom Dezember mit einer Ausnahme im Bereich der Zuströmbereiche zur Annahme. Der Rückkommensantrag des Bauernverbandes, nur für die relevanten Abbauprodukte einen Grenzwert im Gewässerschutzgesetz aufzunehmen, ist in der Kommission knapp gescheitert.

Die fial unterstützt die Vorlage

Die fial ist der Ansicht, dass nur mit griffigen Bestimmungen dem berechtigten Wunsch der Konsumentinnen und Konsumenten nach einer umweltfreundlichen landwirtschaftlichen Produktion sowie nach sicheren, hochqualitativen Lebensmitteln zu erschwinglichen Preisen und in ausreichender Menge, nachgekommen werden kann. Gerade auch im Hinblick darauf, dass die AP22+ auf Eis gelegt wurde,

sind konkrete Massnahmen zur Reduktion von Pflanzenschutzmitteln und Nährstoffen wichtig. Im anstehenden Abstimmungskampf kann damit aufgezeigt werden, dass die Hauptanliegen der Initianten aufgenommen wurden und dass es die extremen Initiativen, die weit übers Ziel hinausschiessen nicht braucht.

Weiteres Vorgehen

Das Geschäft wird voraussichtlich in der Frühlingsession abgeschlossen werden.

AP22+

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats (WAK-N) unterstützt den Beschluss des Ständerats, die AP22+ zu sistieren.

AS – Am 2. Februar hat sich die WAK-N mit der AP22+ befasst und ist dabei mit 14 zu 11 Stimmen dem Beschluss des Ständerats vom Dezember gefolgt. Die Diskussion der Botschaft über die Agrarpolitik ab 2022 soll sistiert werden, bis der Bundesrat einen Bericht über die künftige Ausrichtung der Landwirtschaft vorgelegt hat.

Auch beim Beschluss über die finanziellen Mittel der Jahre 2022–2025 der Landwirtschaft folgt die WAK-N dem Ständerat und nimmt lediglich minimale Korrekturen vor. Mit 13 zu 10 Stimmen bei 2 Enthaltungen sollen der Landwirtschaft Direktzahlungen in der Höhe von 13,8 Milliarden zur Verfügung gestellt werden ([vgl. fial-Letter 6/2020](#)).

Haltung der fial

Die fial setzt sich weiterhin für ein Eintreten auf die Vorlage ein, auch wenn die Chancen, an der geplanten Sistierung der Vorlage noch etwas zu ändern, klein sind. Sie wird dem Nationalrat, der das Geschäft in der Frühlingsession behandeln wird, ein Schreiben zusammen mit der IG Detailhandel Schweiz zukommen lassen, so wie sie es im Vorfeld der Sitzung der WAK-N getan hatte. Es geht primär darum, ein politisches Signal zu setzen und den Mitgliedern des Nationalrats die Haltung der fial mitzuteilen.

Die Botschaft sowie weiterführende Dokumente finden Sie unter:

<https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/politik/agrarpolitik/ap22plus.html>

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2021

Das Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) hat am 3. Februar 2021 das Vernehmlassungsverfahren zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2021 eröffnet. Der Inhalt des Pakets ist eher technischer Natur und/oder betrifft vor allem die bäuerlichen Kreise.

AS – Das WBF hat am 3. Februar 2021 das Vernehmlassungsverfahren zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2021 eröffnet. Das Verordnungspaket soll voraussichtlich im November 2021 vom Bundesrat beschlossen werden. Die neuen Bestimmungen sollen mehrheitlich am 1. Januar 2022 in Kraft treten.

Eine erste provisorische Sichtung der Geschäftsstelle hat nichts Brisantes ergeben. In erster Linie handelt es sich um viele Anpassungen sehr technischer Natur und/oder diese tangieren vor allem die bäuerlichen Kreise. Aus Sicht der verarbeitenden Betriebe dürften insbesondere die nachfolgenden Anpassungen für einzelne Branchen relevant sein:

Schlachtviehverordnung

In der Schlachtviehverordnung sind zwei Änderungen geplant, welche auch die verarbeitenden Betriebe betreffen:

- Die vierwöchige Einfuhrperiode für Fleisch von Tieren der Rindviehgattung sowie Schweinefleisch in Hälften soll auf das Jahresquartal ausgedehnt werden.
- Einhergehend mit der Verlängerung der Einfuhrperioden wird die Möglichkeit, eine zweite Einfuhrmenge festzulegen, auf Fleisch von Tieren der Rindviehgattung, Schweinefleisch in Hälften sowie für zugeschnittene Rindsbinden, gesalzen und gewürzt, ausgedehnt

Agrareinfuhrverordnung

In der Agrareinfuhrverordnung soll die Mindestpackungsgrösse von 25 kg für Butter, die innerhalb des Zollkontingents eingeführt wird, ab 2022 auf 10 kg gesenkt werden.

Milchpreisstützungsverordnung

Hier soll mit der Erhöhung der Zulage für Verkehrsmilch auf 5 Rp./kg Milch eine Korrektur vorgenommen werden, die einer Forderung der Milchbranche entspricht und folge dessen von dieser begrüsst wird. In den letzten 2 Jahren wurden die fehlenden Mittel bei der Verkäsungszulage aus Teilen der umgelagerten Mittel des ehemaligen Schoggigesetzes gedeckt,

was nicht der damaligen Botschaft entsprach, dass die für die Milchzulage eingestellten Mittel vollumfänglich für die Nachfolgelösung des Schoggigesetzes einzusetzen sind.

Dass diese Erhöhung aber nun gleichzeitig zu einer Senkung der Verkäsungszulage führen soll – vorgesehen ist, dass die Zulage für die verkäste Milch ab dem 1.1.2022 auf 14Rp./kg gesenkt werden soll – ist nicht im Sinne des Milchsektors und in dessen Augen nicht in Ordnung. Die Käsebranche ist eine der wenigen – auch in Covid Zeiten – stabilen und verlässlichen Exportbranchen der Schweiz. Hier auf Kosten der Wettbewerbsfähigkeit zu sparen ist das falsche Signal.

Positive Änderungen

Insbesondere beim Pflanzenschutz oder bei den Direktzahlungen gibt es gewisse Anpassungen, die im Einklang stehen mit der Haltung der fial und bei einer allfälligen Stellungnahme positiv erwähnt werden können.

Weiteres Vorgehen

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum 12. Mai 2021. Innerhalb der fial wird das Geschäft durch die Kommission für Wirtschafts- und Agrarpolitik (WAP) betreut. Unternehmen, die zusätzlichen Input geben möchten, sind gebeten, diesen mit dem offiziellen Formular bis spätestens Freitag, 26. März 2021 an info@fial.ch einzugeben. So können diese Inputs durch die Kommission gesichtet und wo sinnvoll in die konsolidierte Stellungnahme der fial aufgenommen werden, sollte die Kommission WAP entscheiden, sich hier vernehmen zu lassen.

Die Unterlagen finden Sie auf der Homepage des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW): <https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/politik/agrarpolitik/agrarpakete-aktuell.html>.

Fair-Preis Initiative und indirekter Gegenvorschlag

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats (WAK-N) hat sich Anfang Januar erneut mit dem indirekten Gegenvorschlag befasst und gewisse Differenzen bereinigt.

AS – Der Ständerat hatte in der Wintersession gewisse Differenzen gegenüber den Beschlüssen des Nationalrats geschaffen. Mit diesen Differenzen hat sich nun die WAK-N an ihrer Januar-Sitzung auseinandergesetzt.

Unter anderem ging es um die Re-Importklausel, die der Ständerat in seinem Entwurf als protektionistisch gestrichen hatte. Die WAK-N beantragte nun in einem knappen Entscheid (12 zu 11 Stimmen bei 2 Enthaltungen), an der Re-Importklausel festzuhalten.

Das [Geschäft](#) geht Anfang März in den Nationalrat und ist danach zur weiteren Differenzbereinigung noch in der Frühjahrssession auch im Ständerat vorgesehen.

Haltung der fial

Die fial hatte sich in der bisherigen Diskussion sowohl gegenüber der Fair-Preis Initiative als auch gegenüber des Gegenentwurfs immer neutral positioniert. Die einzige Forderung war jeweils der Einbezug der Re-Importklausel.

Der Entscheid für die Re-Importklausel fiel im Ständerat äusserst knapp aus und es ist davon auszugehen, dass die gewichtigen und vehementen Gegner (u.a. Economiesuisse und Gewerbeverband) diese in der Nationalratsdebatte als protektionistische Massnahme erfolgreich bekämpfen werden. Aus diesem Grund hat die fial diese Forderung zwischenzeitlich als unrealistisch aufgegeben.

Dies unter anderem auch deshalb, weil das Kartellgesetz Preisdifferenzierungen aus wirtschaftlichen Gründen schon heute zulässt und es damit auch ohne den Einbezug der Re-Importklausel weiterhin möglich sein sollte, die Rohstoffpreisdifferenz, die sich aus den Agrarschutzmassnahmen des Bundes ergibt, für exportierte Nahrungsmittel zu erhalten.

Zuckermarkt: pa.IV. Bourgeois: Kommission heisst Vorlage gut

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats (WAK-N) hat sich Anfang Februar mit den Ergebnissen der Vernehmlassung befasst und den Entwurf relativ klar zuhanden des Nationalrates gutgeheissen. Der Nationalrat wird sich nun in einer Sondersession mit der Vorlage beschäftigen.

AS – Die WAK-N hat sich Anfang Februar mit dem Vorentwurf «Stopp dem ruinösen Preisdumping beim Zucker! Sicherung der inländischen Zuckerwirtschaft» befasst und ist nach wie vor der Meinung,

dass es Massnahmen braucht, um den Fortbestand der Schweizer Zuckerwirtschaft zu sichern.

Mindestgrenzschutz

Die Kommission heisst einen Mindestgrenzschutz von 70 Franken pro Tonne gut.

Einzelkulturbeiträge

Die Einzelkulturbeiträge von heute 2100 Franken sollen auf 1'500 Franken pro Hektare und Jahr gesenkt werden. Damit werden die Beiträge unter das Niveau von 1'800 Franken von vor der temporären Erhöhung gesenkt.

Im Gegenzug soll für biologisch angebaute Zuckerrüben ein Zuschlag von 700 Franken pro Hektare und Jahr und für ohne Fungizide und Insektizide angebaute Zuckerrüben ein solcher von 500 Franken ausgerichtet werden.

Damit hiess die Kommission den Vorentwurf «Stopp dem ruinösen Preisdumping beim Zucker! Sicherung der inländischen Zuckerwirtschaft» ohne Änderungen mit 14 zu 4 Stimmen bei 6 Enthaltungen gut.

Haltung der fial

Die fial hatte hierzu im Dezember eine Stellungnahme eingereicht ([vgl. fial-Letter 6/2020](#)). Die fial ist klar gegen einen Mindestgrenzschutz, da dieser zu einer Verteuerung des Schweizer Zuckers und damit letztlich zu einer Verteuerung der Produktion in der Schweiz führen würde. Im Gegenzug hat sich die fial dafür eingesetzt, dass die Einzelkulturbeiträge hoch gehalten werden, um die Zuckerproduktion in der Schweiz aufrechtzuerhalten, und sicher nicht, wie jetzt beschlossen, noch unter das Niveau von vor der temporären Erhöhung gesenkt werden.

Um dieser Haltung - Verzicht auf Mindestzoll, aber Unterstützung der Einzelkulturbeiträge - noch zusätzlich Gewicht zu verleihen, hat sie den Kommissionsmitgliedern im Vorfeld der Sitzung der WAK-N ein gemeinsames Schreiben mit Chocosuisse zukommen lassen. Trotzdem hat die Kommission ziemlich deutlich anders entschieden.

Weiteres Vorgehen

Der Entwurf geht nun gleichzeitig an den Bundesrat zur Stellungnahme und wird in der Sondersession im Mai in den Nationalrat kommen

Nachhaltigkeit

fial Kommission Nachhaltigkeit hat ihre Arbeit aufgenommen

Die Kommission Nachhaltigkeit hat anlässlich eines Kick-Off Meetings die Aufgaben definiert und Themenschwerpunkte für die nächsten Sitzungen festgelegt.

AS – Die Kommission Nachhaltigkeit hat Ende Januar ihre erste Sitzung abgehalten. Leider konnte das erste Treffen aus bekannten Gründen nicht physisch stattfinden, aber trotzdem ist der Start unter der Leitung von Lorenz Hirt gut gelungen.

Schwerpunkte und Kernthemen

Die Kommission wird sich künftig schwerpunktmässig mit der ökologischen Nachhaltigkeit befassen. Dieser Fokus wurde der Kommission bereits vom fial Vorstand so vorgelegt. Konkret werden dabei die Kernthemen Verpackung (Plastik etc.), Klima (CO₂ etc.) und Food Waste bearbeitet.

Zukunft mitgestalten

Daneben sollen politische Vorstösse in diesem Bereich aktiv angegangen und Stellungnahmen vorbereitet werden. Ganz wichtig ist auch der Austausch unter den verschiedenen Branchen. Dieser erlaubt eine Erweiterung der Optik über die eigene Branche hinaus mit dem Ziel, voneinander zu lernen und mögliche Synergien zu erkennen und zu nutzen.

Dies ist gerade im Bereich der Nachhaltigkeit, der rasant an Bedeutung gewinnt und wo momentan laufend neue Vorgaben gemacht werden und Innovationen gefragt sind, eminent wichtig. Es gilt nun, sich proaktiv in diese Bewegung einzubringen, Tendenzen rechtzeitig zu erkennen und gemeinsame Lösungen, die die Interessen der gesamten Nahrungsmittelindustrie abdecken, zu finden und optimale Rahmenbedingungen mitzugestalten.

Anstehende Arbeiten

Dass die Themen so schnell nicht ausgehen werden, zeigt die schon heute fast volle Agenda der Frühlings-sitzung, die Ende März stattfinden wird. U.a. wird sich die Kommission mit den Vor- und Nachteilen des in Frankreich bereits eingeführten Eco-Score, einer «Öko-Ampel» die den Konsumenten auf einen Blick

den ökologischen Fussabdruck eines Lebensmittels aufzeigen soll, befassen (siehe nachfolgender Artikel). Geplant ist ausserdem eine Präsentation der Plattform «United Against Waste», die sich aktiv für eine Reduktion von Food Waste engagiert. Dabei handelt es sich um einen Branchenzusammenschluss im Food Service Sektor. In diesem Zusammenhang soll das bereits bestehende fial Positionspapier zum Thema Food Waste überarbeitet und auf den neusten Stand gebracht werden.

Eco-Score

In Frankreich wurde am 7. Januar 2021 der Eco-Score lanciert. In der Schweiz gibt es seit längerem einen solchen Score, allerdings erst im B2B-Bereich.

LH - Acht französische Verbände und Konsumenteninitiativen haben am 7. Januar 2021 offiziell den Eco-Score lanciert. Dieser Score, welcher sich optisch und von der Bewertung her am Nutri-Score orientiert, soll den ökologischen Fussabdruck von Lebensmitteln messen. Mit einer 5-stufigen Skala von einem dunkelgrünen A bis zu einem roten E in einem stilisierten Blatt soll die Auswirkung eines Produktes auf die Umwelt bewertet werden.



Die Berechnung des Eco-Score beruhe dabei auf der Lebenszyklusanalyse für rund 2'500 Produktkategorien, welche die staatliche Agentur für ökologischen Wandel von Frankreich zusammen mit dem nationalen Forschungsinstitut erfasst und in einer Datenbank zugänglich gemacht habe. Zusätzlich werden für jedes einzelne Produkt in einem Bonus- und Malus-System weitere Punkte vergeben respektive abgezogen. Solche Punkte werden z.B. für das Herkunftsland der Zutaten, Bio-Labels, die Einflüsse auf die Biodiversität, die Recyclingfähigkeit der Verpackung oder die Saisonalität des Lebensmittels vergeben.

Das System der Lebenszyklusanalysen ist nicht unumstritten, da es teilweise Produkte aus intensiver Landwirtschaft bevorzugt. Dieses Problem werde aber gemäss den Initianten mit dem Bonus-/Malus-System des Eco-Scores ausgeglichen.

Systeme in der Schweiz

In der Schweiz gibt es bereits zwei ähnliche Systeme: Den Eco-Score von Beelong, welcher vorwiegend in der Gastronomie eingesetzt wird und den Eaternity Score.

Der Beelong-Score ist ähnlich aufgebaut wie der Eco-Score, bewertet die Umweltbelastung eines Produktes aber im Gegensatz zum französischen System nicht im Verhältnis zu seinem Gewicht, sondern zu der gelieferten Energie in kcal. So kann der ökologische Fussabdruck eines Produktes mit seinem effektiven Beitrag an die Ernährung des Konsumenten in Beziehung gesetzt werden.



Der in der Schweiz ebenfalls bereits präsente Eaternity Score gibt den Umweltfussabdruck von Lebensmitteln sodann nicht mit einem einzigen Gesamtergebnis an, sondern schlüsselt die Umweltbelastung in die

Bereiche Klimabelastung, Wasser-Fussabdruck, Tierwohl und Regenwald-Abholzung auf. In jedem dieser Bereiche kann ein Produkt zwischen einem und drei Sternen erhalten. Dazu erfolgt eine detaillierte Angabe zu Wasserverbrauch und CO2-Aus-



stoss.

Kommission Nachhaltigkeit

Innerhalb der fial wird sich die im Januar neu gebildete Kommission Nachhaltigkeit anlässlich ihrer ersten Arbeitssitzung Ende März mit dem Eco-Score befassen. Wichtig scheint insbesondere, dass ein solcher Score erstens nicht zu einer hohen administrativen Belastung führt und zweitens auch die örtlichen Gegebenheiten hinlänglich berücksichtigt. So hat eine Milchkuh auf einer Schweizer Alp einen komplett anders zu wertenden Wasserfussabdruck als etwa eine Milchkuh in Algerien. Ob eines der Modelle unter dem Strich zu korrekten, nachvollziehbaren und in der Praxis einfach anwendbaren Ergebnissen führt, wird die Kommission anhand von Beispielen durchrechnen müssen.

Ernährung

Die Einführung von Nutri-Score wird länderübergreifend koordiniert

Neben dem Schweizer BLV haben die zuständigen Behörden von Belgien, Frankreich, Deutschland, Luxemburg, den Niederlanden und Spanien und der Schweiz die Einrichtung eines länderübergreifenden Koordinierungsmechanismus verkündet. Ziel ist es, die Verwendung des freiwilligen Kennzeichnungssystems Nutri-Score zu erleichtern. Die Zusammenarbeit wird über einen Lenkungsausschuss sowie ein wissenschaftliches Gremium erfolgen.

NS - Diese sieben europäischen **countries officially engaged in Nutri-Score (COEN)** wollen eine aufeinander abgestimmte und effiziente Verwaltung des Nutri-Scores ermöglichen. Der Vorstoss wird sicher auch Auswirkungen auf die EU-Debatte zur Einführung eines einheitlichen front-of-pack Labelling Systems haben.

Schaffung zwei neuer Gremien

Der Lenkungsausschuss überwacht die Umsetzung und Einführung des Nutri-Score-Systems. Ziel ist es, mit Hilfe gemeinsamer Verfahren den Lebensmittelunternehmen die Nutzung des Nutri-Scores zu erleichtern. Es gilt bei diesen Verfahren zudem die kleinen Unternehmen zu erreichen und den Bezug zu den Konsumentinnen und Konsumenten zu gewährleisten.

Aufgabe des wissenschaftlichen Gremiums ist es, mögliche Weiterentwicklungen des Nutri-Score-Systems für eine bessere Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten zu prüfen. Dazu soll das wissenschaftliche Gremium unter anderem:

- die Gesamtheit der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Bereich Ernährung und Gesundheit im Hinblick auf neue Daten untersuchen, die sich auf die Berechnung des Algorithmus auswirken können
- Relevante Anfragen zum Nutri-Score untersuchen
- dem Lenkungsausschuss gegebenenfalls evidenzbasierte Anpassungen des Nährstoffprofilsystems von Nutri-Score vorschlagen, unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse

und Fragen der öffentlichen Gesundheit im Bereich der Ernährung, in Synergie mit den lebensmittelbasierten Ernährungsrichtlinien.

So kann das Gremium zum Beispiel an den Schwellenwerten arbeiten, die für die Berechnung des Nutri-Scores berücksichtigt werden. Nicht zu den Aufgaben des wissenschaftlichen Gremiums gehören die Ausarbeitung von neuen Ernährungsempfehlungen, die Veränderung der Kernprinzipien des Nutri-Score-Algorithmus (Berücksichtigung der Nährstoffe aus der Nährwertdeklaration, die Berechnung pro 100 Gramm oder 100 Milliliter und nicht pro Portion) oder des grafischen Formats.

Die Schweiz ist mit dem BLV in beiden Gremien vertreten und hat sich für die Schaffung dieses Koordinierungsmechanismus eingesetzt. Bis heute haben sich gemäss BLV 34 Schweizer Produzenten und Detailhändler für die Einführung des Nutri-Scores engagiert. 56 Marken und mehr als 1300 Produkte sind bereits oder werden demnächst mit dem Nutri-Score-Logo gekennzeichnet.

Dem Konsumenten eine gesunde Wahl erleichtern: Nutri-Score vs. Ultra-Processed-Food

Immer öfter sieht man das Nutri-Score Label auch in den hiesigen Supermarktregalen. In der EU wird im Rahmen der Farm-to-Fork Strategie noch beraten, welches einheitliche Front-of-Pack Labelling System (verkürzte Nährwertdeklaration) eingeführt werden soll. Der Nutri-Score gibt eine gesundheitliche Bewertung anhand der Nährwerte des jeweiligen Lebensmittels. Ein anderer Ansatz zur gesundheitlichen Bewertung ist der Verarbeitungsgrad des Lebensmittels, welcher aktuell in verschiedenen Ernährungsgremien und auch vom Konsumentenschutz aufgegriffen wird.

KK/NS - So war in der NZZ vom 18. Januar 2021 zu lesen: «stark verarbeitete Lebensmittel beeinflussen unser Essverhalten – mit teilweise drastischen Folgen». Schuld daran sei die hohe Kaloriendichte der stark verarbeiteten Lebensmittel und die damit einhergehende Gefahr des sich Überessens. Auch ein Selbstversuch im SRF-Wissensmagazin «Einstein» kam zu einem ähnlichen Schluss: bei gleicher Kalo-

rienmenge könne viel Mehr wenig- oder unverarbeiteten Lebensmitteln gegessen werden als hochverarbeitetes Fast-Food, es zeigten sich starke Unterschiede in Bezug auf das Sättigungsgefühl.

Die EEK will das Thema zu einem Schwerpunkt machen

Im besagten Artikel der NZZ wird Philipp Schütz (Präsident der Eidgenössischen Ernährungscommission, EEK) zitiert. Er bedauert, dass das Thema Ultra-Processed in der Schweiz noch zu wenig auf dem Radar sei und sich dies in den nächsten Jahren ändern sollte. Die EEK, in der auch die fial vertreten ist, hat nun eine Arbeitsgemeinschaft zu Ultra-Processed Foods ins Leben gerufen und möchte diesbezügliche Überlegungen und wissenschaftliche Erkenntnisse in die schweizerischen Ernährungsempfehlungen einfließen lassen.

Das Problem mit der Definition

Um wissenschaftlich fundierte und sinnvolle Ernährungsempfehlungen zu stark verarbeiteten Lebensmitteln abzugeben, braucht es ein einheitliches Verständnis davon, wann es sich um «Ultra-Processed Food» handelt. Ist die Anzahl der Verarbeitungsschritte massgebend oder sind es die eingesetzten Zusatzstoffe und Aromen?

[Das «NOVA»-Klassifizierungssystem](#) teilt die Lebensmittel grob in 4 Stufen (unverarbeitet bis minimal verarbeitet, verarbeitete Zutaten, verarbeitete Lebensmittel und hoch verarbeitete Lebensmittel). Innerhalb der 4 Stufen ist eine weitere Unterteilung nach Lebensmittelgruppen möglich.

Unbehandelte und minimal verarbeitete Lebensmittel sind die essbaren Teile von Pflanzen (Samen, Früchte, Blätter, Stängel, Wurzeln) oder von Tieren (Muskeln, Innereien, Eier, Milch). Auch Pilze sowie Getränke (Wasser, Tee, Kaffee) zählen in diese Gruppe. Diese Lebensmittel sollten den Hauptanteil in der täglichen Ernährung stellen.

Die vierte Stufe der hoch verarbeiteten Lebensmittel jeglicher Art (Fertigprodukte, die meisten Snacks, Erfrischungsgetränke, Süssigkeiten inklusive Schokolade, zusammengesetzte Fleisch- und Fischprodukte wie Wurst oder auch vorgefertigte Tiefkühlgerichte und Instantprodukte; ebenso dazugerechnet werden alle möglichen Zusatzstoffe sowie Aromen und Extrakte (z. B. einzelne Zuckerarten, Milchbestandteile, Gluten etc.)). Diese Produkte werden vornehmlich hergestellt, um haltbare, verzehrfertige und sehr schmackhafte Erzeugnisse bereitzustellen und sind aus gesundheitlichen Gründen eher zu meiden bzw. nur in geringen Mengen zu verzehren.

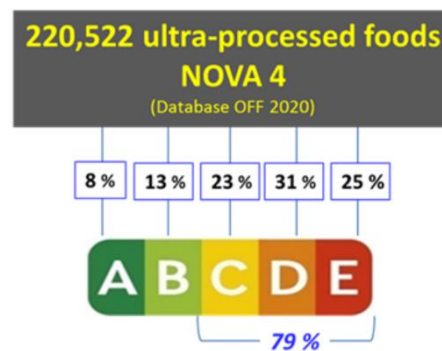
Allerdings gibt es auch bei dieser Klassifizierung wissenschaftliche Bedenken zu den entscheidenden Fragen, was hinzugefügt werden darf und wie es die Gesundheit beeinflusst, ebenso wie dazu, was entfernt werden darf und wie dies die Gesundheit beeinflusst.

Nutri-Score und Ultra Processed

Der Nutri-score berücksichtigt den Verarbeitungsgrad des Lebensmittels nicht.

In einer Analyse von 220'522 ultra-verarbeiteten Lebensmitteln (klassifiziert als NOVA 4) aus der Open Food Facts France (2020) Datenbank wurde festgestellt, dass 79 % der ultra-verarbeiteten Lebensmittel bei Nutri-Score mit C, D und E klassifiziert sind, während 8 % bzw. 13% einen Score von A bzw. B erreichten

Der Nutri-Score soll vor allem auch dazu verhelfen, Produkte derselben Kategorie zu vergleichen, so dass es sich dabei meist um ähnlich stark verarbeitete Produkte handelt. Dass bestimmte ultra-verarbeitete Lebensmittel im Nutri-Score als "gut" klassifiziert werden, spiegelt die Tatsache wider, dass die Nährwerte und der Verarbeitungsgrad zwei unterschiedliche Eigenschaften von Lebensmitteln sind, die allenfalls beide für sich oder jede alleine die Gesundheit



beeinflussen können.

Das Konsumentenverständnis bleibt zentral

Grundsätzlich kann beobachtet werden, dass eine Vielzahl von Ernährungsklassifizierungssystemen besteht, die dem Konsumenten «die gesunde Wahl» ermöglichen sollen. Kein Bewertungslabel wird wohl in einem einzigen Indikator alle wichtigen ernährungsphysiologischen Dimensionen erfassen können. Umso mehr bleibt es entscheidend, was der Konsument weiss und was er versteht. Das Ernährungs- und Gesundheitsverständnis muss dafür grundsätzlich gefördert werden, um wie es auch Philipp Schütz im Artikel der NZZ sagt «nur noch mit gesundem Hunger zu essen».

Lebensmittelrecht- und Sicherheit

Austausch FIAL, VKCS und BLV

Alljährlich treffen sich die Delegationen der fial Kommission Lebensmittelrecht, des BLV und des VKCS zu einem gemeinsamen Austausch zum Lebensmittelrecht. Das von allen Seiten geschätzte Treffen fand in diesem Jahr am 21. Januar 2021 in virtueller Form statt.

KK - Diskutiert wurden die Auswirkungen der Covid 19 Pandemiekrise auf die Lebensmittelwirtschaft in der Schweiz und die «rote Punkt» Ausnahme in der Kennzeichnung für mögliche Versorgungsengpässe. Die Ausnahme wird nicht verlängert, da die Mitglieder der fial aktuell keinen akuten Bedarf mehr haben.

Das BLV erinnerte an den Ablauf der 4-jährigen Übergangsfrist zur **Einführung der Revision LARGO zum 1. Mai 2021**. Mit Ende der Übergangsfrist verlieren auch die die alte Rechtslage betreffenden Informationsschreiben ihre Gültigkeit. Dazu gehört auch das Informationsschreiben Nr. 161/2010 zur Allergenkennzeichnung von unbeabsichtigten Vermischungen. Gemäss dem Auftrag des Bundesrats wird das BLV auch in den weiteren Revisionen das Schweizer Recht weiter an das EU-Recht anpassen und damit versuchen, bestehende Handelshemmnisse, wie zum Beispiel die Angabe der Herkunft der Zutaten, abzubauen. Weitere Revisionsarbeiten sind aufgrund des sich ständig bewegenden EU-Rechts bereits im Gange.

Die Vertreter der Vollzugsbehörden verwiesen auf das Instrument der **Branchenleitlinien** zur Umsetzung der Selbstkontrolle. Dies sollte insbesondere auch beim Kleinstgewerbe gefördert werden. Das Sicherheitsproblem von **Ethylenoxid in Sesamsaaten aus Indien** ist aus Sicht der Behörden immer noch akut und muss nach dem in der Weisung beschriebenen Vorgehen behandelt werden.

Zur politisch stark debattierten Frage der notwendigen **Deklaration verbotener Herstellungsverfahren** erfolgte ein Aufruf an die Lebensmittelindustrie, proaktiv und ohne eine rechtliche Regelung schon jetzt mit guten Beispielen für eine transparente Information der Konsumentinnen und Konsumenten voranzugehen. Auch die Massentierhaltungsinitiative fordere nach dem Direktor des BLV, Hans Wyss,

schlussendlich mehr Transparenz in der Wertschöpfungskette.

Zur **Auswertung der Revision Stretto III der fial** fand ein separates Treffen mit dem BLV am 9. Februar 2021 statt. Das BLV konnte der fial Delegation erläutern, dass grundsätzlich alle eingehenden Anträge und Eingaben vom BLV auf einer Pendenzenliste gesammelt und entweder laufend oder im Rahmen einer Revision gesammelt bearbeitet werden. Aus praktischen Gründen ist jedoch eine Rückmeldung zu jedem einzelnen Bescheid nicht möglich. Unter anderem um diese Rückmeldungen zu ermöglichen und komplexe Kernthemen zu besprechen, organisiert das BLV auch die Runden Tische für einen Austausch.

Revision der Lebensmittelkennzeichnung in der EU

ML - Im Rahmen der EU farm-to-fork Strategie soll auch die EU-Lebensmittelinformationsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 1169/2011, LMIV) überarbeitet werden. Er zielt darauf ab, die Kennzeichnungsangaben zu verbessern, um Verbraucherinnen und Verbrauchern zu helfen, eine gesündere und nachhaltigere Lebensmittelauswahl zu treffen, und gegen Lebensmittelverschwendung vorzugehen, indem Folgendes vorgeschlagen wird:

- Einführung einer standardisierten verpflichtenden Nährwertkennzeichnung auf der Packungsvorderseite
- Ausweitung der obligatorischen Ursprungs- oder Herkunftsangaben auf bestimmte Erzeugnisse
- Überarbeitung der Vorschriften zur Datumsangabe (Verbrauchsdatum und Mindesthaltbarkeitsdatum)

In Vorbereitung auf die Revision wurde zu genau diesen Kernthemen von der EU Kommission ein «Inception Impact Assessment» durchgeführt. Solche Folgenabschätzungen werden in der Vorbereitungsphase des EU-Rechtssetzungsverfahrens durchgeführt, also noch bevor die Kommission einen Vorschlag für eine neue Rechtsvorschrift abschliesst. Zu

der von der EU Kommission erarbeiteten Folgenabschätzung kann anschliessend während einer Art Vernehmlassungsphase jeder eine Stellungnahme abgeben. Auch das [Schweizer BLV hat diese Möglichkeit genutzt](#):

[Das BLV](#) hat sich dort für den Nutri-Score eingesetzt und bemerkt, dass nach der bestehenden Rechtslage in der EU keine ausreichend klaren Informationen für den Verbraucher (z. B.: Herkunft von Zutaten, die als "nicht EU" oder als Aussage wie "(Name der Hauptzutat) stammt nicht aus (Herkunftsland des Lebensmittels)" angegeben werden dürfen. Um den Verbraucher nicht in die Irre zu führen, sollte **nur die Angabe eines Herkunftslandes** akzeptiert werden. Jede andere Angabe sei nicht ausreichend informativ, «*insbesondere im Hinblick auf die Nachhaltigkeit (in Bezug auf Transport, Produktionsmethoden, Ethik des Herkunftslandes usw.)*».

Gleichfalls wurde die heutige Ausnahmeregelung der Schweiz nach Art. 16 LIV als Lösung auf EU-Ebene vorgeschlagen: «*Deklarationspflicht der Herkunft für jede Zutat, die in einer signifikanten Menge (bei Lebensmitteln tierischen Ursprungs in geringerer Menge) im Produkt vorhanden ist, und nur dann, wenn das Weglassen dieser Information irreführend wäre (z.B. wenn die Aufmachung des Produkts eine Herkunft suggeriert, die nicht der Realität entspricht). Um eine wahrheitsgemässe Information des Verbrauchers zu gewährleisten, sollte die Herkunft von Lebensmitteln immer angegeben werden, aber diese blossige Angabe sollte nicht automatisch die Verpflichtung zur Angabe der Herkunft der primären Zutaten auslösen.*»

EU-Kommission setzt sich für verantwortungsvolle Geschäfts- und Vermarktungspraktiken bei Lebensmitteln ein

Als Teil der "Farm to Fork"-Strategie der EU soll im Juni 2021 ein "EU-Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Geschäfts- und Marketingpraktiken" (Code of conduct) eingeführt werden. Dann können freiwillige, greifbare und messbare Verpflichtungen von interessierten Unternehmen und, wenn möglich, von Verbänden eingereicht werden, die in den kommenden Jahren hinsichtlich der erzielten Fortschritte überwacht werden.

KK - Die Kommission hat Gespräche am 26. Januar 2021 mit Interessengruppen über die Ausarbeitung eines Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Geschäfts- und Vermarktungspraktiken aufgenommen. Der Code of conduct soll einen Weg für die gemeinsame Rolle der Akteure entlang der Lebensmittelkette beim Übergang zu einem nachhaltigeren Lebensmittelsystem in der EU aufzeigen und es den Verbrauchern erleichtern, sich für eine gesunde und nachhaltige Ernährung zu entscheiden.

EU Kommissar Kyriakides sagte, der Verhaltenskodex sei ein **"erstes bedeutendes Signal der Lebensmittelindustrie, des Einzelhandels und des Gastgewerbes, die zusammenarbeiten, um nachhaltige Praktiken in der Lebensmittel-Wertschöpfungskette sicherzustellen."**

Der Code of conduct soll alle wichtigen Aspekte der Nachhaltigkeit von Lebensmittelsystemen (wirtschaftlich, sozial und ökologisch) abdecken und die Ziele und Ambitionen der "Farm to Fork"-Strategie und des Europäischen Green Deal widerspiegeln. Die "Farm to Fork"-Strategie fordert die Akteure einschliesslich Lebensmittelverarbeiter, Gastronomen und Einzelhändlern auf, den Weg zu einer besseren Verfügbarkeit und Erschwinglichkeit von gesunden, nachhaltigen Lebensmitteln zu weisen.

Die Arbeiten stehen noch am Anfang mit vielen Fragen: Welche Grundsätze sollten in den Kodex aufgenommen werden? Welche "anzustrebenden Ziele", möglichst quantitativ, für ein umweltfreundliches, gesundes und faires EU-Lebensmittelsystem könnten sich für die Aufnahme in den Kodex eignen? Welche bestehenden Initiativen und Selbstverpflichtungen könnten diesbezüglich eine Referenz sein (z.B. UN SDGs, Circular Plastics Alliance, EU Green Deal Klimaneutralitätsziel, Food 2030, etc.) Welche Aspekte (Erfahrungen, Referenzen, etc.) sollten beim Aufbau des Berichts-/Monitoring-Rahmens für (Unternehmens-)Verpflichtungen berücksichtigt werden?

Agenda und Diverses

fial Veranstaltung im Bundeshaus

Die fial plant eine Parlamentarier-Veranstaltung im Bundeshaus während der Herbstsession.

AS - Um die Schweizer Nahrungsmittelindustrie in ihrer ganzen Breite und Vielseitigkeit beim, zu einem grossen Teil im 2019, neu gewählten Parlament vorzustellen, plant die fial eine Veranstaltung im Bundeshaus. Ursprünglich war der Event in der aktuellen Frühjahrs-session geplant. Aufgrund der immer noch herrschenden ausserordentlichen Lage infolge der Corona Pandemie können im Bundeshaus noch immer keine Veranstaltungen durchgeführt werden. Der Anlass wurde deshalb in die Herbstsession verschoben.

Geplant ist, dass sich die Parlamentarier anlässlich ihrer Abendsitzung in der Galerie des Alpes, dem Restaurant des Bundeshauses, an den Ständen der einzelnen Branchen verpflegen können. Vorgesehen sind verschiedene traditionell schweizerische Gerichte mit Schweizer Zutaten

Switzerland Global Enterprise: Food-spezifische Angebote

Switzerland Global Enterprise, die offizielle Organisation für Exportförderungen, intensiviert ihre Dienstleistungen für die Lebensmittelbranche. So stehen online neu sogenannte Web-Dossiers zur Verfügung und ebenfalls neu wird Mitte April die erste GoGlobal Week Food durchgeführt.

Marktperspektiven für Lebensmittel-Experteure

Schweizer KMU aus dem Lebensmittelsektor profitieren neu von gebündelten, auf ihre Bedürfnisse zugeschnittenen Informationen rund um die Internationalisierung. Switzerland Global Enterprise zeigt gemeinsam mit ihren globalen Aussenstellen konkrete Geschäftsmöglichkeiten im Ausland auf und erklärt, was KMU beim jeweiligen Markteintritt beachten müssen. Das neu geschaffene [Web-Dossier Food](#) beinhaltet laufend aktualisierte Informationen zu verschiedenen Märkten, Exportthemen (aktuell Halal, Retail u.a.) und Subbranchen. Vom 12. bis 15. April findet zudem die erste [GoGlobal Week Food](#) statt, eine Webinar-Reihe mit geballtem Expertenwissen und spannenden Markteinblicken.

Das aktuell verfügbare Programm der GoGlobal Week Food präsentiert sich wie folgt:

- 12.04.2021: 13h30 - 15h00 Inspiration talk: the food trends of tomorrow
- 13.04.2021: 09h00 - 10h00 Regulatory environment: how to access the Russian food market
- 13.04.2021: 11h00 - 12h00 F&B opportunities in India for Swiss exporting companies
- 14.04.2021: 09h00 - 10h00 Business Opportunities for Functional Food in Korea
- 14.04.2021: 11h00 - 12h00 Swiss food in Germany
- 14.04.2021: 13h30 - 14h30 Covid-19 and food delivery demand in the UK
- 15.04.2021: 09h00 - 10h00 Business Opportunities for Halal food
- 15.04.2021: 11h00 - 12h00 How to access the ASEAN wine market
- 15.04.2021: 13h30 - 14h30 How to access the Nordics wine market

Impressum

Fial-Letter - Informationsorgan der Foederation der Schweizerischen Nahrungsmittel – Industrie

Geschäftsstelle:

Thunstrasse 82, PF 1009, 3000 Bern 6
Tel. 031 356 21 21 / info@fial.ch

Redaktion:

Lorenz Hirt (LH)
Karola Krell (KK)
Andrea Schafer (AS)
Maren Langhorst (ML)
Nathalie Schneuwly (NS)

Erscheinungshäufigkeit:

Zweimonatlich oder nach Bedarf